

# Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

SRB 155.211

vom 17. September 2018

**EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN**

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	2
Art. 1 Gegenstand .....	3
Art. 2 Berechtigung für das GERES.....	3
Art. 3 Antragsrecht .....	4
Art. 4 Inkrafttreten .....	4
Genehmigungsvermerk .....	4
Bekanntmachung.....	4

17. September  
2018**Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES***Der Gemeinderat Bönigen,*gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)<sup>1)</sup>, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,*beschliesst:***Artikel 1**

Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der *Einwohnergemeinde Bönigen* welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Bönigen* dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

**Artikel 2**Berechtigung für das  
GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
<b>1.</b>	<b>Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Bönigen / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff</b>	
1.1	Leiter/in Einwohnerdienste	2 und 2a
1.2	Mitarbeiter/in Einwohnerdienste	2 und 2a
1.3	Lernende/r Einwohnerdienste	2 und 2a
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde der Gemeinde Bönigen</b>	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Mitarbeiter/in Finanzverwaltung	3
2.3	Steuerregisterführer/in	3
2.4	Mitarbeiterin Steuerbehörde	3
2.5	Lernende/r Steuerbehörde	3

<sup>1)</sup> BSG 152.051.

<b>3.</b>	<b>AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern</b>	
3.1	AHV-Zweigstellenleiter/in	5
3.2	Mitarbeiterin AHV-Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

### Artikel 3

Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der *Einwohnergemeinde Bönigen* sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a*     Leiter/in Verwaltung
- b*     Leiter/in Einwohnerdienste

### Artikel 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV der Einwohnergemeinde Bönigen vom 15.09.2008 aufgehoben.

### Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Bönigen hat die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES am 17. September 2018 genehmigt.

### Gemeinderat

Herbert Seiler  
Präsident

Stefan Frauchiger  
Sekretär

### Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 01.08.2018 sind im Anzeiger Interlaken vom 27. September 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.